Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8513.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1877., betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erlasses vom 8. November 1875. zusammengetretenen außerordentlichen Bezirkssynode für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden beschlossen, der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden des gedachten Bezirks kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Ich erflehe den Segen des barmherzigen Gottes, daß er diese Ordnung zum Heile der durch sie verbundenen Gemeinden wirken lasse, daß in ihr und durch sie christlicher Sinn und Wandel belebt, die Treue im Glauben der Kirche gestärkt, die Gemeinschaft der Liebe, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen gefördert werde. Mit der Ausführung dieser Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorher noch einer Mitwirkung der Landesvertretung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benehmung mit dem Konsistorium zu Wiesbaden das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 4. Juli 1877.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1877.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung
für die
evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Erster Abschnitt.
Kirchengemeinden und deren Organe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehende Kirchengemeinde- und Synodalordnung findet Anwendung auf sämmtliche, zum Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden gehörige Gemeinden, nämlich auf die evangelisch-christlichen Kirchengemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie auf die evangelischen (die lutherische, die reformirte und die durch gegenseitige Uebereinkunft unirte Konfession in sich begreifenden) Kirchengemeinden der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und die lutherischen und reformirten Kirchengemeinden des Dekanats Homburg.

Der Bekenntnißstand und die Union in den Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht geändert.

In Bezug auf Lehre und Bekenntnißstand der evangelisch-christlichen Kirchengemeinden Nassaus bestehen das Nassauische Edikt vom 11. August 1817., betreffend die Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche, und die mit demselben veröffentlichten Beilagen, ferner das Nassauische Edikt vom 8. April 1818., betreffend die Festsetzung der äußeren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthum Nassau, vor wie nach, zu Recht.

§. 2.

Der Wohnsitz in dem Kirchspiele begründet für jeden Glaubensgenossen die Gemeindeangehörigkeit mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe dieser Kirchenordnung.

Auf die Personen, welche nach der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832. zur Militärgemeinde gehören, findet diese Kirchengemeindeordnung keine Anwendung.

§. 3.

Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbstständig.

Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.

§. 4.

§. 4.

In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen berathenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

II. Kirchenvorstand.

1. Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§. 5.

Der Kirchenvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,
2) aus gewählten Kirchenvorstehern.

§. 6.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an.

Ordinirte Hülfsgeistliche einer Gemeinde haben das Recht, den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 7.

Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde. Sie wird, gleichwie ihre etwaige Vertheilung auf die einzelnen Ortschaften, nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode bestimmt. Es sollen nicht unter vier und nicht über sechszehn Kirchenvorsteher vorhanden sein.

§. 8.

Die Kirchenvorsteher sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?"

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Kirchenvorsteher als in das Amt eingetreten zu erachten.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 9.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der erste, bei gleicher Berechtigung der nach den Lebensjahren älteste.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung der Pfarrer geht der Vorsitz auf einen dazu vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritt der neuen Kirchenvorsteher zu erwählenden Stellvertreter über, doch kann der Vorsitz auf Antrag des Kirchenvorstandes einem benachbarten Geistlichen von dem Dekan übertragen werden.

§. 10.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein für alle Mal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenvorsteher unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Für jede Sitzung ist die Tagesordnung den Mitgliedern vorher mitzutheilen.

§. 11.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 12.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Kirchenvorsteher unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

3. Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 13.

Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. Die Kirchenvorsteher haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 14.

§. 14.

Der Pfarrer ist in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen vom Kirchenvorstande unabhängig, soweit er nicht durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes beschränkt wird. Namentlich darf er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung nur dann zurückweisen, wenn das Kirchengesetz dies ausdrücklich gestattet und der Kirchenvorstand zugestimmt hat. Dem Zurückgewiesenen bleibt die Berufung an die Kreissynode offen.

Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen.

§. 15.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet:

1) zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der kirchlichen Ordnung in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Er hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu befördern.

   Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen verfügt werden soll.

   Der Kirchenvorstand entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, vorausgesetzt, daß dieselben der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16.

2) Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Amtsführung und des Wandels des Geistlichen oder eines anderen seiner Mitglieder Wünsche und Beschwerden in seinen Sitzungen zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde Anzeige zu machen.

§. 17.

3) Der Kirchenvorstand hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

   Bezüglich des Katechismus-Unterrichts für die erwachsene Jugend haben die Kirchenvorsteher die Pflicht, den Geistlichen in der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen.

§. 18.

§. 18.

4) Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er kann sich hierbei Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen und sucht sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen zu setzen.

§. 19.

5) Der Kirchenvorstand führt das Verzeichniß der Gemeindeglieder (Matrikel), bewirkt die Aufstellung der erforderlichen Kirchensteuerhebelisten, stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter vor, leitet diese Wahlen, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

§. 20.

6) Der Kirchenvorstand beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich an dem Orte der Gemeinde aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

§. 21.

7) Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen in Ausführung zu bringen, auch das den Kirchengemeinden beigelegte Wahlrecht nach den §§. 48. ff. auszuüben.

§. 22.

8) Dem Kirchenvorstande kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus. Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 23.

9) Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Er hat über alle zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigen Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

§. 24.

10) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen, wie in nicht streitigen Rechtssachen und verwaltet das

das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegen steht.

§. 25.

11) Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenvorsteher, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 27.

Für die Verwaltung der Kirchenkasse und der damit verbundenen Pfarr- und sonstigen Lokalfonds hat der Kirchenvorstand unter Zustimmung der Gemeindevertretung einen Kirchenrechner zu bestellen, welchem hierfür eine angemessene Vergütung aus der Kirchenkasse zu bewilligen ist. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann dazu nicht ernannt werden.

§. 28.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;

b) er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten jährlich mindestens einmal vorzunehmenden Kassenrevisionen zu unterwerfen.

Im Uebrigen sind für die Geschäftsführung des Kirchenrechners bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Kirchenvorständen zu treffenden Bestimmungen maßgebend. Insbesondere bewendet es auch bei den bisherigen Bestimmungen über die Kautionsleistung des Kirchenrechners.

§. 29.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Kirchenvorstand nichts geändert.

 III. Ge-

III. Gemeindevertretung.

1. Umfang der Gemeindevertretung.

§. 30.

In jeder Kirchengemeinde, welche 300 oder mehr Seelen zählt, ist außer dem Kirchenvorstande eine größere Vertretung zu bilden.

In Gemeinden unter 300 Seelen werden die Rechte der Gemeindevertretung von allen stimmfähigen Gemeindeangehörigen ausgeübt.

In Gemeinden von 300 bis einschließlich 500 Seelen werden 16 Vertreter, von 500 bis einschließlich 1000 Seelen werden 20 Vertreter, von 1000 bis einschließlich 2000 Seelen 24 Vertreter, von 2000 bis einschließlich 5000 Seelen 40 Vertreter, in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 60 Vertreter gewählt.

Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden und beträgt die Gesammtseelenzahl 300 und darüber, so ist für die im § 4. Absatz 2. vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Zahl eine Gemeindevertretung zu bilden.

Die Zahl der Gemeindevertreter in Gemeinden unter 300 Seelen soll in diesem Falle das Dreifache der Zahl der Kirchenvorsteher, jedoch nicht über 16 betragen.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgestellt.

2. Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§. 31.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung. Er beruft die Gemeindevertretung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande vorgeschriebenen Form, sie kann aber auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Gottesdienste am vorhergehenden Sonntage erfolgen.

§. 32.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit des aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der größeren Gemeindevertretung bestehenden Kollegiums erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind. Mitglieder, welche am Gegenstande der Berathung persönlich betheiligt sind, haben sich der

Ab-

Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kollegiums bei der Verhandlung zugegen sein. Ueber die Verhandlungen des Kollegiums wird ein in das Protokollbuch einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

Dem Kollegium ist gestattet, erforderlichenfalls einen ständigen Protokollführer gegen entsprechende Vergütung aus der Kirchenkasse zu ernennen.

Das Kollegium kann die Oeffentlichkeit der Sitzung beschließen.

3. Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

§. 33.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zwölf Jahre;

2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt;

3) bei allen Anleihen, welche zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben gemacht werden;

4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen von Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Gesammt-Kostenanschlag für das Jahr 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark und nicht über die Dauer von drei Jahren hinaus, erweitern;

6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages der zu erhebenden Kirchensteuer, welche überall nach Maßgabe der direkten Staatssteuern zu erheben ist;

7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;

8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden oder vorübergehenden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Leistungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in

feste

feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung zwanzig Mark übersteigt;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;

12) bei Ausübung der den Kirchengemeinden zustehenden Pfarrwahlrechte;

13) bei Bestellung des Kirchenrechners.

§. 34.

Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist befugt, in deren Sitzungen nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an den Kirchenvorstand zu richten und selbstständige Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen über solche Anträge so lange zu vertagen, bis über die Zulässigkeit derselben von dem Kirchenvorstande befunden worden ist. Wird von diesem die Zulassung der Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung nicht zugestanden, so steht auf desfallsig erhobene Berufung die Entscheidung dem Kreissynodalvorstande zu.

Die Bestimmungen in diesem und in den §§. 31—33. gelten auch für Kirchengemeinden unter 300 Seelen.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 35.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

Aus-

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind Diejenigen,

1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden,
2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden,
3) welche im Konkurse sich befinden,
4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind,
5) welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Aergerniß gegeben haben,
6) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind.

§. 36.

Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, in den Kirchenvorstand diejenigen Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben bei der Wahl der Gemeindevertreter und ganz besonders bei derjenigen der Kirchenvorsteher ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 37.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten in einem Jedermann zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Vorstand der Kreissynode zu.

Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 38.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinander folgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 39.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode eine Vertheilung der zu wählenden Vertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde oder die einzelnen Ortschaften erfolgen. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel. Vom Kirchenvorstande kann mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden, wenn kein Wähler Widerspruch erhebt.

Gewählt sind Diejenigen, auf welche die meisten von den abgegebenen Wahlstimmen gefallen sind. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Verlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet.

§. 40.

Unmittelbar nach der Wahl hat der Kirchenvorstand zu prüfen, ob das Wahlverfahren in formell gültiger Weise stattgefunden hat. Ergiebt diese Prüfung Anstände, welche die Gültigkeit des gesammten Wahlverfahrens oder einzelner Theile desselben in Frage stellen, so hat der Kirchenvorstand das zur Erledigung Erforderliche, nöthigenfalls eine Neuwahl anzuordnen. Ist das Wahlverfahren in formeller Hinsicht ohne Mängel oder sind die vorgefundenen Anstände beseitigt, so werden die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter an zwei auf einander folgenden Sonntagen der Gemeinde verkündigt.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zu der zweiten Verkündung von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede erhoben werden. Ueber dieselben entscheidet der Kirchenvorstand und, auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Kreissynode.

§. 41.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Kreissynode endgültig.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Aemter

auf

auf die nächsten drei Jahre. Wahlrecht und Wählbarkeit können ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 42.

Ist für die Kirchenvorstandswahl zweimal vergeblich Termin gehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, oder weil die Gewählten die auf sie gefallene Wahl ablehnten, so hat in diesem Falle der Vorstand der Kreissynode die Kirchenvorsteher zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl von Gemeindevertretern nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

§. 43.

Das Amt der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§. 44.

Ist das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch den Vorstand der Kreissynode.

Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Bezirkssynodalausschusses endgültig entscheidet.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten, doch ist das Konsistorium befugt, die vorläufige Suspension des Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters anzuordnen.

V. Statutarische Bestimmungen.

§. 46.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergiebt sich das Bedürfniß, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeignetenfalls zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher statutarischer Ordnungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Begutachtung durch die Kreissynode einer Anerkennung der

 Be-

Bezirkssynode dahin, daß die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften der Kirchengemeindeordnung nicht zuwider sei, sowie der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums.

§. 47.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden, als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

VI. Besetzung der Pfarrämter.

§. 48.

Die Besetzung derjenigen fundirten Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, hat fortan in einem Falle durch Wahl der Kirchengemeinde unter Bestätigung der Kirchenbehörde, im anderen Falle durch Berufung der Kirchenbehörde zu geschehen.

Die Wahl erfolgt durch die vereinigten Gemeindeorgane (§. 31.).

§. 49.

Die Pfarrwahlen finden unter Leitung des Dekans oder eines von dem Konsistorium besonders ernannten Kommissarius statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor dem Wahlakte schriftlich geschehen.

Die Wahl erfolgt mittels schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der ersten Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt das Kirchenregiment die Pfarrei auf ein Jahr mit einem Vikarius. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle vom Kirchenregimente definitiv besetzt.

§. 50.

Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1878. ab eintretenden Stellenerledigungen.

Fällt die erste von diesem Tage ab durch Tod eintretende Stellenerledigung auf einen ungraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen graden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Erfolgt die erste Erledigung vom 1. Januar 1878. ab auf andere Weise als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde.

Wird von dem 1. Januar 1878. ab eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 51.

Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche befähigte Personen, welche mindestens drei Jahre nach erlangter Ordination eine Pfarrstelle selbstständig verwaltet haben, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer der Nutzung der Dienstwohnung 3600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren gewählt werden dürfen.

Das Dienstalter ist vom Zeitpunkt der Ordination ab zu berechnen; jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im öffentlichen Schulamt fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen.

§. 52.

Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.

Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Dekan Einspruch erheben.

gleichspruch gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten ist innerhalb gleichlich frist zulässig, wenn derselbe von wenigstens zehn Gemeindegliedern schriftlich bei dem Dekan eingebracht wird.

§. 53.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Kreissynodalvorstandes über etwa erfolgte Einsprüche dem Konsistorium zur Bestätigung der Wahl einzusenden. Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3) wegen geistiger und körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 54.

Die Kosten des Wahlverfahrens und des Umzuges des Geistlichen fallen der Gemeinde zur Last.

§. 55.

In Betreff der Besetzung derjenigen Pfarrstellen, welche nicht der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, bleiben die bestehenden Vorschriften in Geltung.

Zweiter Abschnitt.

Kreissynoden.

§. 56.

Für je einen oder mehrere Dekanatsbezirke werden Kreissynoden gebildet. Bis zur endgültigen Bildung der Synodalkreise, welche nach Anhörung der Bezirkssynode durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgt, sollen die in der Anlage aufgeführten dreizehn Synodalkreise bestehen.

Eine

Eine Abänderung der hiernach gebildeten Synodalkreise kann nur mit Einwilligung der betheiligten Kreissynoden oder in dem Fall des Widerspruches unter Zustimmung der Bezirkssynode von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verfügt werden.

§. 57.

Die Kreissynode besteht:

1) aus sämmtlichen ein Pfarramt innerhalb des Kreissynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen;

2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

Von letzteren wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Kreissynodalverbandes gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises durch Beschluß der Kreissynode, welcher der Genehmigung des Konsistoriums bedarf, bestimmt. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie vollzogen.

Dekane ohne Pfarramt, Militärgeistliche, Anstaltsgeistliche und Hülfsgeistliche innerhalb des Kreissynodalverbandes können der Synode mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Generalsuperintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Mitglied desselben, desgleichen die Mitglieder des Vorstandes der Bezirkssynode haben das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 58.

Den Vorsitz in der Kreissynode führt der Dekan, sofern er ein Pfarramt verwaltet. Besteht ein Synodalkreis aus mehreren Dekanaten, so ist unter gleicher Voraussetzung der dem Lebensalter nach älteste Dekan Vorsitzender, der andere Dekan sein Stellvertreter. Ist kein Dekan mit voller Stimmberechtigung Mitglied der Kreissynode (§. 57.), so wird der Vorsitzende von ihr aus der Zahl der stimmberechtigten Pfarrer gewählt.

§. 59.

Die Berufung der Kreissynode erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

§. 60.

§. 60.

Die ordentliche Versammlung der Kreissynode findet jährlich ein Mal an dem von ihr bestimmten Orte statt. Außerordentliche Versammlungen werden im Falle des Bedürfnisses vom Konsistorium oder vom Kreissynodalvorstande mit Genehmigung des Konsistoriums angeordnet. Die Dauer der Versammlung ist der Regel nach auf einen Tag beschränkt. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Oeffentlichkeit von der Kreissynode beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

§. 61.

Zur Beschlußfassung der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 62.

Der Wirkungskreis der Kreissynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welche der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
2) die Erledigung der an die Kreissynode gelangenden Vorlagen des Konsistoriums oder der Bezirkssynode;
3) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirkssynode, welche von Mitgliedern der Synoden, den Kirchenvorständen oder auch einzelnen Mitgliedern des Synodalkreises über kirchliche Gegenstände an die Kreissynode gelangen;
4) die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Kirchenvorstand disziplinarische Entscheidung getroffen hat;
5) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
6) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
7) die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Theile der Gemeinde;
8) die Verwaltung der Kreissynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse vorbehaltlich der Genehmigung

migung des Konsistoriums, sowie die Vertheilung der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;

9) die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Vorbehalt der Prüfung der Bezirkssynode und der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums;

10) die Mitwirkung bei Abänderung von Kirchenkreisen;

11) die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;

12) die Wahl der Beisitzer des Kreissynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Bezirkssynode.

§. 63.

Jeder Kreissynode ist ein Kreissynodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden der Kreissynode, welcher auch im Vorstande den Vorsitz führt, und aus vier von der Kreissynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher sein muß.

§. 64.

Der Synodalvorstand hat:

1) den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;

2) für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder, zu sorgen;

3) die Synodalbeschlüsse an die Bezirkssynode oder das Konsistorium zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;

4) zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlage für dieselbe vorzubereiten;

5) dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;

6) die etwaige Vertheilung der Gemeindevertreter auf die einzelnen Abtheilungen der Gemeinde zu genehmigen (§. 39.);

7) in eiligen Fällen der nach §. 62. Nr. 4. und 6. der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;

8) Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern zu vermitteln;

9) auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenvorsteher- und Gemeindevertreter-Wahlen, sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern (§. 41.) zu entscheiden;

10) bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die anstehende Wahlperiode zu ernennen;

11) dar-

11) darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat, sowie

12) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle die in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen, wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;

13) die Disziplinargewalt über die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

In den Nr. 9—13. bezeichneten Fällen müssen wenigstens vier Mitglieder des Synodalvorstandes an den Beschlüssen desselben theilnehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von 3 Mitgliedern aus. In den Fällen 11. und 13. erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Betheiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betheiligten steht Berufung an das Konsistorium binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Ausschusses der Bezirkssynode entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Bezirkssynode.

§. 65.

Die Bezirkssynode besteht:

1) aus dem Generalsuperintendenten des Bezirks;

2) aus den von den Kreissynoden zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten;

3) aus vier von dem Landesherrn zu berufenden Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Generalsuperintendenten, sind nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung statthaft. Die Synodalperiode dauert drei Jahre.

§. 66.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Bezirkssynode gewählten Synodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen. Außerdem wohnt ein Königlicher Kommissarius den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.

§. 67.

Die Wahl der Abgeordneten zur Bezirkssynode erfolgt durch die Kreissynode dergestalt, daß für Kreissynodalbezirke mit weniger als 20,000 Evangelischen zwei Abgeordnete, für Kreissynodalbezirke mit 20,000 bis 30,000 Evangelischen drei Abgeordnete, für Kreissynodalbezirke mit 30,000 Evangelischen und darüber vier Abgeordnete gewählt werden. Unter den von jeder Kreissynode zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu. Bei Berufung der Versammlung, in welcher die Wahl stattfindet, muß den Synodalmitgliedern hiervon ausdrücklich Kenntniß gegeben werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 68.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder an einer evangelischen Gemeinde des Konsistorialbezirks ein Pfarramt bekleidende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist, als weltliches Mitglied jedes zum Kirchenvorsteheramte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Konsistorialbezirks angehört.

§. 69.

Die Bezirkssynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§. 70.

Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder derselben von dem Vorsitzenden mittels feierlichen Gelübdes auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Hierauf folgt die Berichterstattung des Synodalausschusses über die inneren und äußeren Zustände der evangelischen Kirche des Bezirks und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann die Oeffentlichkeit jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§. 71.

Ueber Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme gelten die Bestimmungen des §. 61., jedoch mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit. Für die Beschlußfassung über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden bilden die Vertreter der unirten Gemeinden einerseits, sowie die Vertreter der in §. 1. bezeichneten Gemeinden der Dekanate Biedenkopf, Gladenbach und Homburg anderseits, je besondere Abtheilungen, von welchen jede nur für die Gemeinden dieser Abtheilungen beschließt. Für die im Bezirke noch vorhandenen re-

reformirten Gemeinden ist die konfessionelle Vorfrage in Angelegenheiten der vorstehenden Art durch den Beschluß der Gemeindevertretung zu entscheiden. In Sachen des Nassauischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen Geistlichen-Wittwen- und Waisenkasse beschließt, so lange den Gemeinden der Dekanate Biedenkopf, Gladenbach und Homburg die Theilnahme an jenen Fonds nicht erwirkt ist, die erstbezeichnete Abtheilung allein.

§. 72.

Der Wirkungskreis der Bezirkssynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung, für Förderung der christlichen Liebesthätigkeit und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschwerden;
2) die Mitwirkung bei den durch das Konsistorium zu veranstaltenden Amtsprüfungen der Geistlichen durch Entsendung von drei Abgeordneten aus den geistlichen Mitgliedern der Synode als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrechte;
3) die Berathung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
4) die Erledigung der Vorlagen des Konsistoriums;
5) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Kreissynodalkassen;
6) die Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen der Centralkirchenfonds, der Geistlichen-Wittwen- und Waisenkasse und der Bezirkssynodalkasse nach Maßgabe der im Einverständniß mit der Bezirkssynode festzustellenden Verwaltungsordnungen;
7) die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden und Synodalkreise;
8) die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;
9) die Mitwirkung bei Feststellung oder Abänderung von Synodalkreisen in Gemäßheit des §. 54.;
10) die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Kollekten; die Verwendung des Ertrags einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in dem Konsistorialbezirke einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der bedürftigen Gemeinden des Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen. Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten.
11) die Bewilligung von Beiträgen, welche durch Leistung der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks, vorbehaltlich der Zustimmung des Konsistoriums;
12) die Wahl des Synodalvorstandes und eines Synodalausschusses;

13) die

13) die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Bezirkssynode nicht erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, neue Religionslehrbücher, Gesangbücher oder Agenden ohne die Zustimmung der in §. 71. genannten betreffenden Abtheilungen nicht eingeführt werden können.

Soll §. 1. Absatz 1. des Nassauischen Edikts vom 11. August 1817., welcher die Vereinigung der beiden protestantischen Landeskirchen zu einer einzigen ausspricht, oder die Bestimmung des §. 12. Absatz 1. des Nassauischen Edikts vom 8. April 1818., daß den Geistlichen die freie Befugniß gewährt ist, nach dem Evangelium zu lehren, kirchengesetzlich aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, so nehmen an der Abstimmung nur die von den Kreissynoden in dem ehemaligen Herzogthum Nassau gewählten und die in §. 65. Nr. 1. und 3. genannten Mitglieder der Bezirkssynode Theil; Anträge, welche nicht eine Mehrheit von ⅔ der sämmtlichen Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

Gegen die obligatorische Einführung der oben genannten kirchlichen Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

§. 73.

Die Synode wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer besteht. Für die beiden letzteren werden Stellvertreter gewählt. Die Thätigkeit des jeweiligen Vorstandes endigt mit der erledigten Vorstandswahl der nächsten ordentlichen Synode.

Die Wahl des Vorsitzenden unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die Beisitzer mit den beiden Ausschußmitgliedern des Bezirks-Synodalvorstandes unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist zugleich Vorsitzender des Synodalausschusses. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§. 74.

Dem Vorstande liegt ob:

1) die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie deren Einreichung an das Konsistorium;

2) die Ausführung der Synodalbeschlüsse;

3) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit von den Einrichtungen und dem Zustande des theologischen Seminars in Herborn Einsicht zu nehmen.

§. 75.

Der Synodalvorstand bildet in Gemeinschaft mit zwei von der Synode am Schluß ihrer Versammlungen zu wählenden Synodalmitgliedern den Synodalausschuß. Auch für jedes dieser beiden Ausschußmitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

Dem Synodalausschuß liegt ob:

1) die vorläufige Entscheidung in solchen zu dem Geschäftskreise der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, daß die Synode nicht versammelt ist, der sofortigen Entscheidung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen sind der nächsten Bezirkssynode zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen;

2) die Abstattung von Gutachten über Vorlagen des Konsistoriums;

3) die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände;

4) die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen des Konsistoriums dergestalt, daß die Mitglieder des Ausschusses an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen.

Zu dieser Mitwirkung muß der Ausschuß geladen werden, wenn es sich handelt:

a) um Vorschläge über die Besetzung der Generalsuperintendentur, der Dekanate und der Lehrerstellen am Seminar zu Herborn;

b) um Besetzung von Pfarreien, deren Einkommen 2400 Mark übersteigt, oder um Versagung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen (§§. 52. 53.);

c) um Ertheilung von Zulagen an Geistliche oder Kirchenbeamte aus dem Centralkirchenfonds und anderen geeigneten Fonds, oder um Dotationserhöhungen der Pfarreien;

d) um Disziplinarentscheidungen gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;

e) um Entscheidungen, durch welche über den Verlust des Wahlrechts, Entlassung vom Amte eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters zu befinden ist;

f) um Erlaß der zur Ausführung kirchlicher Gesetze erforderlichen Instruktionen;

g) um Abänderung der Grenzen der Kirchspiele.

In den Fällen d. und e. ist der Betheiligte zu vernehmen und zu den Verhandlungen mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Auch in anderen wichtigen Fällen kann das Konsistorium den Synodalausschuß zuziehen, ebenso kann Letzterer in solchen Fällen seine Zuziehung durch das Konsistorium beantragen.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 76.

Die Kosten der Synoden werden aus den Bezirks- und Kreissynodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck verfügbar sind, theils durch die Einkünfte ihres eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 77.

Die Beiträge der Kreissynodalkassen zur Bezirkssynodalkasse werden nach Maßgabe einer Matrikel aufgebracht, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Bezirkssynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Bezirkssynodalkasse wird unter Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner geführt.

Die Kosten der Kreissynoden werden von den Kreissynoden auf die Kirchengemeinden des Synodalkreises nach der Staatssteuerheberolle vertheilt.

§. 78.

In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 79.

Die Mitglieder der Synoden und Synodalvorstände, sowie des Synodalausschusses erhalten während der Theilnahme an der Synode, an den Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse und bei Ausübung dienstlicher Geschäfte Tagegelder, und zwar:

a) der Kreissynode im Betrage von 5 Mark täglich,

b) der Bezirkssynode im Betrage von 10 Mark täglich.

An Reisekosten erhalten die Synodalen 10 Pfennige für jeden Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff, zwei Mark für jede 7,5 Kilometer, welche nicht auf diese Weise zurückzulegen sind.

Die nach §. 72. Nr. 2. von der Synode zur Theilnahme an den Amtsprüfungen der Geistlichen abzusendenden drei Mitglieder der Synode erhalten dieselben Tagegelder und Reisekosten, wie die Mitglieder der Bezirkssynode.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 80.

Die in Gemäßheit der kirchlichen Gemeindeordnung vom 27. August 1869. gebildeten Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen bleiben zunächst in Wirksamkeit und gelangen die in Beziehung auf die Bildung der Gemeindeorgane in den §§. 4—45. getroffenen Bestimmungen erst bei den nächsten Ergänzungswahlen in Anwendung, welche gleichzeitig für Gemeindevertretung und Kirchenvorstand Ende des Jahres 1877. vorzunehmen sind. Im Uebrigen treten auch die Bestimmungen jener Paragraphen sofort in Kraft.

§. 81.

Mit der Bildung der neuen Kreissynoden ist ungesäumt zu verfahren. Dabei üben die Vorstände der bisherigen Kreissynoden diejenigen Befugnisse, zu welchen die neue Ordnung die Kreissynodalvorstände beruft. Diejenigen Gemeinden, welche nach §. 57. einen oder mehrere Abgeordnete zur Kreissynode zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden das erste Mal nach Anhörung der bisherigen Kreissynodalvorstände durch das Konsistorium bestimmt.

§. 82.

Bis zu dem Zusammentritt der ersten Bezirkssynode werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, soweit sie der Bezirkssynode, ihrem Vorstande oder Vorsitzenden obliegen, von dem Konsistorium oder dessen Vorsitzenden geübt.

§. 83.

Die Amtsthätigkeit der nach der Kreissynodalordnung vom 9. August 1871. gebildeten Kreissynoden und Kreissynodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung zu bildenden Kreissynoden in Wirksamkeit treten.

§. 84.

Die erste ordentliche Bezirkssynode wird durch den Königlichen Kommissarius eröffnet.

§. 85.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Anordnungen werden von dem Konsistorium zu Wiesbaden unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Verzeichniß

der

im Konsistorialbezirk Wiesbaden bestehenden Synodalkreise.

(§. 56. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.)

1) Cronberg-Wallau,
2) Diez-Runkel,
3) Herborn-Dillenburg,
4) Idstein-Kirberg,
5) Nassau-Langenschwalbach,
6) Nastätten-St. Goarshausen,
7) Marienberg-Selters,
8) Weilburg,
9) Wiesbaden,
10) Usingen,
11) Biedenkopf,
12) Gladenbach,
13) Homburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).